

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		DIENSTAG, DEN 25. JUNI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
12. 6. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Sternschanze 6	265	
14. 6. 2013	Verordnung über die Zweite Verlängerung der Veränderungssperre Rahlstedt 127	268	
18. 6. 2013	Verordnung über die Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank	268	
	neu: 2330-1-1		
18. 6. 2013	Verordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank	272	
	neu: 2330-1-2, 2330-4-1		
18. 6. 2013	Verordnung zur Änderung der Studiengebührenverordnung	277	
	221-1-4		
18. 6. 2013	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus	277	
	202-1-59		
18. 6. 2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung	278	
	860-10-1		
18. 6. 2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung	278	
	100-2-1		
18. 6. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung	288	
	450-32		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Sternschanze 6 Vom 12. Juni 2013

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sternschanze 6, für den in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich zwischen Stresemannstraße, Eifflerstraße, Lippmannstraße, Schulterblatt, Bahnlinie, Schanzenstraße, Lagerstraße, Sternstraße, Augustenpassage, Neuer Pferdemarkt (Bezirk Altona, Ortsteil 207), wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Eifflerstraße – Lippmannstraße – Juliusstraße – Schulterblatt – über das Flurstück 185 (Schulterblatt) – Nordgrenzen der Flurstücke 220 und 215 – über das Flurstück 122 (Bartelsstraße) – Nordgrenzen der Flurstücke 266, 265, 114 und 118 – Schanzenstraße – Lagerstraße – Sternstraße – Südgrenzen der Flurstücke 21, 242, 241, 33 – Neuer Pferdemarkt – über das

Flurstück 234 (Beim Grünen Jäger) – Südwestgrenzen der Flurstücke 164, 163, 162, 161, 160, 227, 240 – über das Flurstück 151 (Lerchenstraße) – Südwestgrenzen der Flurstücke 287, 285, 146, 147 – Ostgrenze des Flurstücks 752 (Stresemannstraße) der Gemarkung Sternschanze – Stresemannstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 207).

(2) Die Begründung des Bebauungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Baugebiete des Geltungsbereichs, die in dem Baustufenplan St. Pauli in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) und in dem Baustufenplan Altona-Altstadt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61), geändert am 29. März 1955 (HmbGVBl. S. 153), als „Wohngebiet“ ausgewiesen sind, sowie für die Baugebiete des Geltungsbereichs, die in dem Bebauungsplan St. Pauli 31 vom 23. Januar 1985 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505, 506), und in dem Bebauungsplan St. Pauli 34 vom 15. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505, 508), als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind, wird als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), festgesetzt.
2. Für die Baugebiete des Geltungsbereichs, die in dem Baustufenplan Altona-Altstadt als „Mischgebiet“ ausgewiesen

sind, wird als Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO 1990 festgesetzt.

3. Für die Baugebiete des Geltungsbereichs, die in dem Bebauungsplan St. Pauli 31 und in dem Bebauungsplan St. Pauli 34 als „Kerngebiet“ ausgewiesen sind, wird als Art der baulichen Nutzung „Kerngebiet“ gemäß § 7 BauNVO 1990 festgesetzt.
4. Für die Baugebiete des Geltungsbereichs, die in dem Bebauungsplan St. Pauli 31 als „Fläche für den Gemeinbedarf – Fernmeldeamt, Deutsche Bundespost“ ausgewiesen sind, wird als Art der baulichen Nutzung „Kerngebiet“ gemäß § 7 BauNVO 1990 festgesetzt. Es gilt die geschlossene Bauweise.
5. Für die Baugebiete des Geltungsbereichs, die in dem Bebauungsplan St. Pauli 34 als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen sind, wird als Art der baulichen Nutzung „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO 1990 festgesetzt.
6. In den allgemeinen Wohngebieten werden die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 1 und 3 bis 5 BauNVO 1990 ausgeschlossen. Auf dem Flurstück 178 (alte Bezeichnung: 1189) der Gemarkung Sternschanze östlich der Straße Schulterblatt und auf den in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans St. Pauli 34 mit „(B)“ bezeichneten Flächen westlich der Bartelsstraße sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig. In dem in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans St. Pauli 29 vom 2. November 2000 (HmbGVBl. S. 335) festgesetzten allgemeinen Wohngebiet südlich der Kampstraße sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten können Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden.
7. In den Kerngebieten sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern oder Großgaragen nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 BauNVO 1990, Einkaufszentren und großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 BauNVO 1990, Vergnügungsstätten, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegendem Erotiks Sortiment („Sexshops“), Bordelle und sonstige Gewerbebetriebe, deren Zweck auf die Erregung beziehungsweise Befriedigung sexueller Bedürfnisse angelegt ist, unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO 1990 werden ausgeschlossen. In dem in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans St. Pauli 31 festgesetzten Kerngebiet an der Stresemannstraße sind Nutzungen nach § 11 Absatz 3 BauNVO 1990 ausnahmsweise für Betriebe zulässig, die Kraftfahrzeuge, Boote, Möbel und sonstige flächenbeanspruchende Artikel handeln, ausstellen oder lagern; Wohnungen sind in diesem Bereich nur im sechsten Vollgeschoss zulässig. In den Kerngebieten können Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden.
8. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen), luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe, Vergnügungsstätten, Bordelle und sonstige Gewerbebetriebe, deren Zweck auf die Erregung beziehungsweise Befriedigung sexueller Bedürfnisse angelegt ist, unzulässig. Betriebe und Anlagen sind so zu betreiben, dass schädliche Lärmeinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), für die benachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen sind. In den Gewerbegebieten können Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden.

9. In den Mischgebieten werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 6 Absatz 2 Nummern 6 und 7 BauNVO 1990 ausgeschlossen. In den Teilen des Mischgebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind Vergnügungstätten, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegendem Erotiksortiment („Sexshops“), Bordelle und sonstige Gewerbebetriebe, deren Zweck auf die Erregung beziehungsweise Befriedigung sexueller Bedürfnisse angelegt ist, unzulässig. In den übrigen Teilen des Mischgebiets werden

Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen. In den Mischgebieten können Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zugelassen werden.

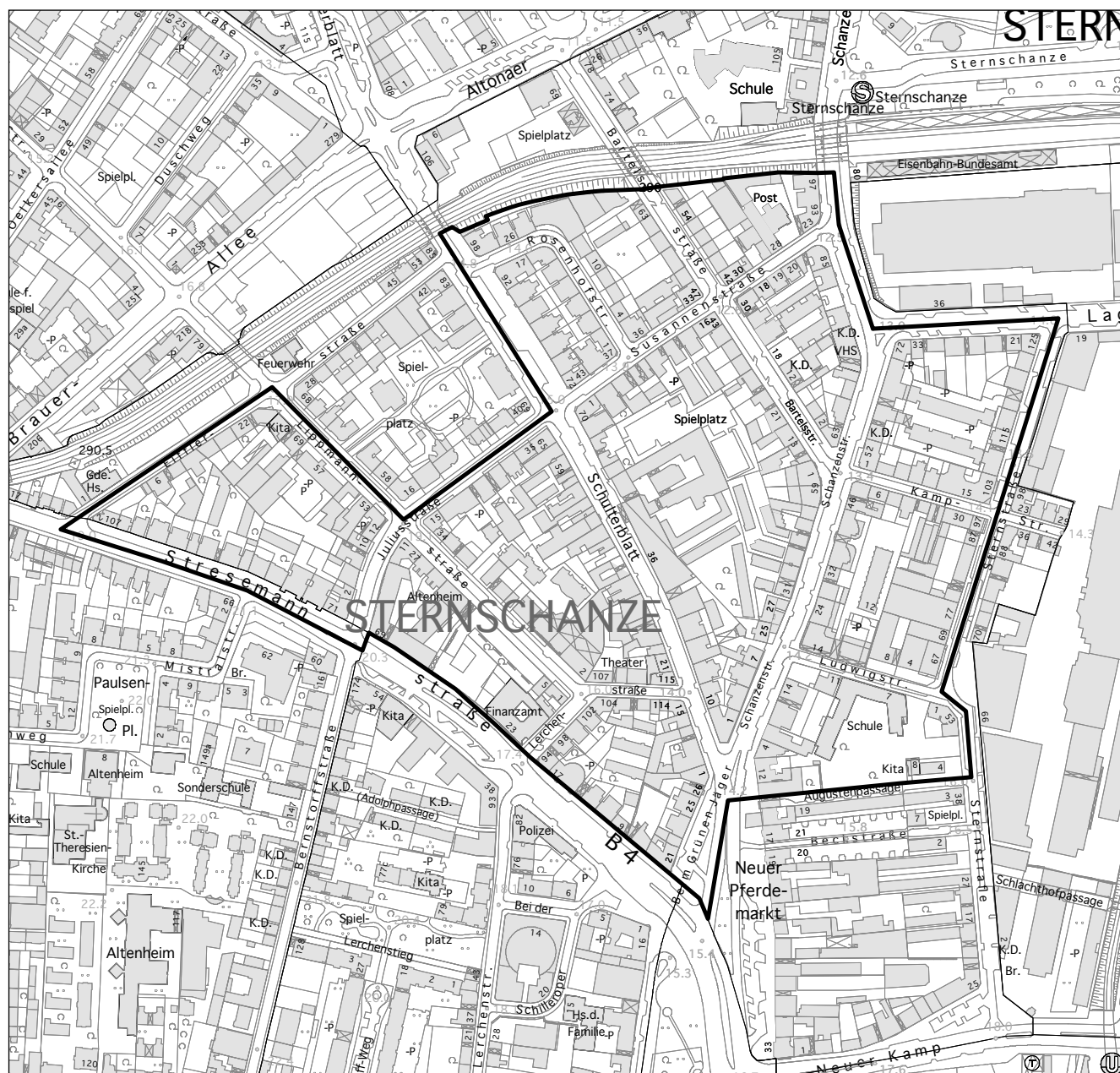
§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Hamburg, den 12. Juni 2013.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zu der Verordnung über den Bebauungsplan Sternschanze 6



M 1:5.000

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**Verordnung
über die Zweite Verlängerung
der Veränderungssperre Rahlstedt 127**

Vom 14. Juni 2013

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 127 vom 9. September 2010 (HmbGVBl. S. 531) festgesetzte und durch die Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Rahlstedt 127 vom 27. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 294) um ein Jahr verlängerte Veränderungssperre für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Rahlstedt 127 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 14. Juni 2013.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
über die Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank**

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juni 2013.

Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

§ 1

Organe

(1) Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Genehmigung, abweichend von § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall und für die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Hamburgischen Investitions- und Förderbank abzugeben, bleibt unberührt.

§ 2

Vorstand

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich. Der Vorstand hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden von allen wichtigen Vorgängen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen und dem Verwaltungsrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Näheres regelt die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.

(4) Der Vorstand stellt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze ein und entlässt sie. Die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(5) Die Einigungsstelle gemäß § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), in der jeweils geltenden Fassung wird beim Vorstand gebildet.

(6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(7) Der Vorstand hat die Gesamtbankstrategie, die Förder- und die Risikostrategie der Hamburgischen Investitions- und Förderbank mindestens jährlich zu überprüfen und gegebe-

nenfalls anzupassen. Die Strategien sind dem Risikoausschuss und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu erörtern. Der Vorstand hat den Risikoausschuss vierteljährlich über die Risikosituation zu unterrichten.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und den Prüfungsausschuss unverzüglich über von der Internen Revision festgestellte schwerwiegende Mängel im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement sowie zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates und des Prüfungsausschusses über noch nicht behobene wesentliche Mängel im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement zu unterrichten.

(9) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen (im Sinne von § 4 Absatz 5) Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Hierfür leitet er den Entwurf der Tagesordnung samt kurzer Erläuterung der jeweiligen Tagesordnungsgegenstände der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates möglichst vier Wochen, spätestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung zur Genehmigung zu.

(10) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan nach § 16 Absatz 2 IFBG ist dem Verwaltungsrat ein Stellenplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen für die Hamburgische Investitions- und Förderbank werden unter der Zeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und einer bevollmächtigten Vertreterin oder eines bevollmächtigten Vertreters oder zweier bevollmächtigter Vertreterinnen oder Vertreter der Hamburgischen Investitions- und Förderbank. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr eine andere Regelung treffen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschrift und Namenswiedergaben. Ist der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied beziehungsweise einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigtem Vertreter.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Vorstandsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind im Innenverhältnis verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnete Einladung muss die

Tagesordnung und erläuternde Unterlagen enthalten und soll vom Vorstand so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens sechs Werktage und bei Entscheidungen, die für die Hamburgische Investitions- und Förderbank von weit tragender Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung zugeht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts, das ihnen nur zusteht, wenn das von ihnen vertretene, ordentliche Mitglied nicht von der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht hat, alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitglieder des Beirates und sachverständige Personen als Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates dem Verfahren vorher oder nachher zustimmen. Die oder der jeweilige Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann stattdessen auch im Wege eines schriftlichen oder fernmündlichen Verfahrens sowie mittels digitaler Medien oder per Telefax durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben. Beschlussfassungen nach Absatz 7 Satz 2 werden in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates protokolliert.

(9) Der Verwaltungsrat kann neben den bereits gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen zur Erledigung seiner Aufgaben oder Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde als Vorsit-

zende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Verwaltungsrat berufenen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der von den Beschäftigten in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Mindestens ein Mitglied muss darüber hinaus über besondere Expertise im Rechnungswesen für Banken verfügen. Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschuss gewählt, die ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind, können sie sich unter Beachtung des Satzes 2 von ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts abweichend bestimmt gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Verwaltungsrat berufenen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der von den Beschäftigten in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Mindestens ein Mitglied muss darüber hinaus über bankfachliche Expertise verfügen. Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschuss gewählt, die ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind, können sie sich unter Beachtung des Satzes 2 von ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen.

(2) Der Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt gilt § 4 entsprechend.

§ 7

Innovationsausschuss

(1) Der Innovationsausschuss besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen. Der Innovationsausschuss setzt sich zusammen aus

1. mindestens neun Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, darunter mindestens:

- a) ein Verwaltungsratsmitglied,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Innovation zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wissenschaft und die Umwelt zuständigen Behörden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter weiterer Behörden, die Förderprogramme und -maßnahmen auf den Gebieten der Innovation sowie der Forschung und Entwicklung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank übertragen haben oder die für gemäß § 4 Absatz 3

IFBG durch die Bank aufgelegte und umgesetzte Förderprogramme und -maßnahmen auf diesen Gebieten fachlich zuständig sind,

- d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Handelskammer Hamburg und Handwerkskammer Hamburg,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines mittelständischen Unternehmens aus Hamburg,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hamburger Hochschulen,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der von den Beschäftigten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d werden durch die Handelskammer Hamburg beziehungsweise die Handwerkskammer Hamburg, die Vertreterin oder der Vertreter der Gewerkschaften wird durch den Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg, die Vertreterin oder der Vertreter des mittelständischen Hamburger Unternehmens wird einvernehmlichen von Handelskammer Hamburg und Handwerkskammer Hamburg und die Vertreterin oder der Vertreter der Hamburger Hochschulen wird einvernehmlichen von der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg dem Verwaltungsrat zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der für die Innovation zuständigen Behörde.

(2) An den Sitzungen des Ausschusses nimmt die Leitung der Innovationsagentur teil. Sie kann durch Beschluss des Ausschusses von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Näheres zum Innovationsausschuss regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt gilt § 4 entsprechend.

§ 8

Vergabekommission für Innovation

(1) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Innovation zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzender, je einer Vertreterin oder einem Vertreter weiterer Behörden, die Förderprogramme und -maßnahmen auf den Gebieten der Innovation sowie der Forschung und Entwicklung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank übertragen haben oder die für gemäß § 4 Absatz 3 IFBG durch die Bank aufgelegte und umgesetzte Förderprogramme und -maßnahmen auf diesen Gebieten fachlich zuständig sind sowie mindestens sechs weiteren Fachleuten, darunter jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bereichen Technikbewertung, Innovationsforschung und Kreditwirtschaft.

(2) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vergabekommission sowie der Vertreterinnen und Vertretern weiterer Behörden im Sinne des Absatzes 1, die von der jeweiligen Behörde benannt werden und unbeschränkt wiederbenannt werden können, werden die Mitglieder der Vergabekommission jeweils einzeln für drei Jahre durch den Vorstand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der für die Innovation zuständigen Behörde und dem Innovationsausschuss benannt. Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht benannt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Vergabekommission aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt werden.

(3) Neben dem Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vergabekommission die Leitung der Innovationsagentur teil. Sie können durch Beschluss der Vergabekommission von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) Der Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gibt der Vergabekommission eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder der Vergabekommission können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz im Beirat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank führt der Präses der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden mit angemessener Frist und unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates können an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Innovationsstarter Hamburg GmbH

(1) Die Innovationsstarter Hamburg GmbH ist eine rechtlich selbständige und unabhängige Tochtergesellschaft der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(2) Zweck der Beteiligung ist die Sicherstellung der Aktivitäten der Innovationsstarter Hamburg GmbH und der Fördertätigkeit der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH als mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierter Beteiligungsfonds für junge innovative Unternehmen. Hierzu hält die Innovationsstarter Hamburg GmbH als Fondsmanager sämtliche Gesellschaftsanteile dieses Beteiligungsfonds treuhänderisch für die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH beteiligt sich am Eigenkapital von jungen innovativen kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in Hamburg und gewährt diesen Gesellschafterdarlehen.

(3) Die Innovationsstarter Hamburg GmbH unterliegt als selbständige Tochtergesellschaft der Hamburgischen Investitions- und Förderbank keinem Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag. Sie profitiert nicht von den der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch die Freie und Hansestadt Hamburg gewährten staatlichen Haftungsinstitutionen (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung).

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 12

Außerkräfttreten

Die Satzung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 14. September 1973 (Amtl. Anz. S. 1219) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

**Verordnung
über die Wahlordnung
für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat
der Hamburgischen Investitions- und Förderbank**

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird die aus der Anlage ersichtliche erste Wahlordnung gegeben.

§ 2

Die Verordnung über die Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Verwaltungsrat der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 9. Januar 1973 (HmbGVBl. S. 5) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Juni 2013.

Anlage

**Wahlordnung
für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat
der Hamburgischen Investitions- und Förderbank**

Erster Abschnitt

**Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen
und Arbeitnehmervertreter**

§ 1

Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat

Die Wahl der nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung von den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hamburgischen Investitions- und Förderbank zu wählenden Mitglieder in den Verwaltungsrat richtet sich nach dieser Wahlordnung.

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit sechs Monaten bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer

1. dem Vorstand angehört,
2. länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist,
3. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen die Mitglieder der Wahlvorstände.

§ 4

Einleitung der Wahl

(1) Der Vorstand des Unternehmens teilt dem Personalrat mit, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat zu wählen sind. Dabei ist der Zeitpunkt des Beginns der Amtsdauer der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzugeben. Die Wahl soll so durchgeführt werden, dass das Wahlergebnis möglichst 14 Tage vor diesem Zeitpunkt feststeht; fehlt bereits zur Zeit der Mitteilung nach Satz 1 eine Vertreterin oder ein Vertreter

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat, so ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

(2) Die durch Wahlen und Abstimmungen entstehenden Kosten trägt das Unternehmen. Es hat auch die erforderlichen Räume und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat bestimmt unverzüglich nach Eingang der in § 4 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Mitteilung einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und eine oder einen der Wahlberechtigten als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nach, so wird der Wahlvorstand in einer Personalversammlung von der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 6

Liste der Wählerinnen und Wähler

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wählerinnen und Wähler (Wählerliste) aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen darin mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Vorstand des Unternehmens soll dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Er soll den Wahlvorstand insbesondere bei der Feststellung der nicht wahlberechtigten Personen unterstützen.

(3) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(4) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Wahlordnung sind vom Tag der Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen. Die Wählerliste kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche berichtigt werden.

§ 7

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wählerlisten und diese Wahlordnung ausliegen,
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. dass die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Personalreferentin oder der Personalreferent des Unternehmens nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein können,
6. dass die Wahlberechtigten, der Personalrat und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. dass ein gültiger Wahlvorschlag, wenn er nicht vom Personalrat oder den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften eingereicht wird, mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet sein muss; die Mindestzahl ist anzugeben,
8. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Unternehmensadresse des Wahlvorstands).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Tag der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu halten.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund von Wahlvorschlägen vorgenommen. Die Wahlvorschläge sind als Vorschlagslisten vom Personalrat, den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder von den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung aufzuführen.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(3) Wenn keine andere Unterzeichnerin oder kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Vertreterin oder Vertreter der Vorschlagsliste (Listenvertreterin oder Listenvertreter) bezeichnet ist, wird die oder der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(4) Die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat sie oder er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift sie oder er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgemäße Erklärung, so wird ihr oder sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von derselben oder demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat der Überbringerin oder dem Überbringer der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste die Listenvertreterin oder den Listenvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 10

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 7 Absatz 2 Nummer 7) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

1. auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in der in § 8 Absatz 2 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 8 Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 11

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 genannten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Wird trotz Bekanntmachung nach Absatz 1 ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass der Wahlgang nicht stattfindet.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der in § 8 Absatz 1, §§ 10 und 11 genannten Fristen stellt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge zu einer Liste zusammen, in der die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen sind.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu geben wie das Wahlausschreiben (§ 7 Absatz 3).

§ 13

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschläge). Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für Wahlumschläge.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; sie oder er darf nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem Wahlgang zu wählen sind.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in § 12 Absatz 1 genannte Liste, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(4) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(5) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 5 Absatz 2), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(6) Die Wählerin oder der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei sie oder er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

§ 14

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einer wahlberechtigten Arbeitnehmerin oder einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, die oder der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Unternehmen verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr oder sein Verlangen das Wahlausschreiben, die Vorschlagslisten, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschrags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 15

Abschluss der Stimmabgabe

Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Abschluss der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest.

§ 17

Verfahren bei der Stimmauszählung

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 18

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die jeder Bewerberin oder jedem Bewerber zugefallenen Stimmzahlen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Namen der in den Verwaltungsrat gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(3) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit der Gewählten durch den Personalrat aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand hat die als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die oder der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 20

Ablehnung der Wahl

Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat

Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie oder er vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nach Wahlniederschrift gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 nächsthöheren Stimmzahl (Ersatzmitglied). § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Unterrichtung des Vorstands

Sobald die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand diese dem Vorstand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Anfechtbarkeit

(1) Die Wahl kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst hat.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung nehmen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer die Aufgabe und Befugnisse wahr, es sei denn, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag einstweilig eine andere Regelung trifft.

Zweiter Abschnitt

Abwahl einer Arbeitnehmervertreterin oder eines Arbeitnehmervertreters

§ 23

Antrag

(1) Der Antrag, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtsdauer abzuwählen, ist schriftlich an den Personalrat zu richten, falls dieser den Antrag nicht selbst stellt.

(2) Beim Vorliegen eines Antrags, der nicht offensichtlich von einer ungenügenden Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterzeichnet ist, hat der Personalrat unverzüglich einen Wahlvorstand einzusetzen. § 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand hat die Gültigkeit des Antrages zu prüfen; § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 24

Wahlausschreiben

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben; § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Wahlordnung ausliegen,
3. dass abstimmungsberechtigt nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Ausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
4. den Namen der Vertreterin oder des Vertreters der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat, deren oder dessen Abwahl beantragt ist,
5. die Bezeichnung derjenigen Stelle, die die Abwahl beantragt hat; ist der Antrag durch mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestellt, so sind die beiden ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrags mit Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung sowie die Zahl der Unterschriften anzugeben,
6. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
7. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Unternehmensadresse des Wahlvorstands).

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel dürfen nur die Frage an die Wählerin oder den Wähler enthalten, ob sie oder er für die Abwahl der mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreterin oder des mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreters der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat stimmt. Gibt die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt sie oder er an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an.

(2) Für die Stimmabgabe gelten im Übrigen § 13 Absätze 4 bis 6, § 14 bis 16 entsprechend.

§ 26

Auszählung der Stimmzettel

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel der Wahlurne und zählt je die für und die gegen den Antrag abgegebenen Stimmen zusammen; § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Niederschrift über das Abstimmungsergebnis

(1) Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen,
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen,
6. das Abstimmungsergebnis,
7. gegebenenfalls besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung

(1) Der Wahlvorstand hat der Arbeitnehmervertreterin oder dem Arbeitnehmervertreter das Ergebnis der Abstimmung über den Antrag auf ihre oder seine Abwahl unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise hat er den Unternehmensvorstand zu unterrichten. Das Abstimmungsergebnis ist durch zweiwöchigen Aushang an denjenigen Stellen, an denen das Wahlausschreiben (§ 24 Absatz 3) ausgehängt war, bekannt zu machen.

(2) Die Abstimmungsakten sind mindestens für die Dauer der Zeit, für die die Abgewählte oder der Abgewählte ursprünglich gewählt worden war, durch den Personalrat aufzubewahren.

Verordnung zur Änderung der Studiengebührenverordnung

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 129 a Absatz 2 in Verbindung mit § 6 d Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird verordnet:

§ 1

Die Studiengebührenverordnung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)“ durch die Textstelle „Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Sätze 1, 3, 4 und 5, § 2 Absatz 2 Satz 1 und Buchstabe k, § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1, § 3 Absatz 2 Satz 1,

§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2, § 8 Absatz 3 sowie § 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „WK“ durch die Textstelle „IFB“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 3 wird die Textstelle „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Textstelle „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Juni 2013.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

In Nummer 2.3 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535),

werden die Wörter „Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Textstelle „Hamburgischen Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Juni 2013.

Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Landespflegegesetzes vom 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 296), geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 3 der Hamburgischen Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 416), zuletzt geändert am 8. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 59), werden

jeweils die Wörter „Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Textstelle „Hamburgischen Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juni 2013.

Dritte Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund der §§ 29 und 32 des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 9. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 440), wird verordnet:

Die Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 336), zuletzt geändert am 1. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Volksinitiative

- § 1 Sammeln der Unterschriften
- § 2 Prüfung der Gültigkeit
- § 3 (frei aus redaktionellen Gründen)

Teil 2

Volksbegehren

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 4 (frei aus redaktionellen Gründen)
- § 5 Information über das Volksbegehren
- § 6 Eintragungsberechtigung und Eintragungslisten
- § 7 Ungültige Eintragungen

Abschnitt 2

Eintragung

- § 8 Eintragungsstellen
- § 9 Eintragungslisten

- § 10 Eintragung behinderter Eintragungsberechtigter

- § 11 Briefeintragung

Abschnitt 3

Ermittlung des Eintragungsergebnisses

- § 12 Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen
- § 13 Ermittlung des Eintragungsergebnisses

Teil 3

Volksentscheid außerhalb einer Wahl

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 14 Tag der Abstimmung und Bekanntmachung
- § 15 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstand
- § 16 Abstimmungsstellen und Briefabstimmungsstellen

Abschnitt 2

Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsunterlagen

- § 17 Führung des Abstimmungsverzeichnisses
- § 18 Eintragung der stimmberechtigten Personen
- § 19 Abstimmungsbenachrichtigung
- § 20 Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
- § 21 Widerspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis
- § 22 Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses
- § 23 Abstimmungsscheine

Abschnitt 3**Abstimmungshandlung**

- § 24 Abstimmungszeit und Abstimmungsbekanntmachung
- § 25 (frei aus redaktionellen Gründen)
- § 26 (frei aus redaktionellen Gründen)
- § 27 Stimmabgabe, Verweisung und Zurückweisung
- § 28 (frei aus redaktionellen Gründen)
- § 29 Stimmabgabe behinderter stimmberechtigter Personen
- § 30 Schluss der Abstimmungshandlung

Abschnitt 4**Briefabstimmung**

- § 31 Briefabstimmung
- § 32 Behandlung und Prüfung der Abstimmungsbriefe

Abschnitt 5**Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

- § 33 Öffentliche Ergebnisermittlung
- § 34 (frei aus redaktionellen Gründen)
- § 35 Auszählung der Stimmzettel
- § 36 Ungültige Stimmen
- § 37 Schnellmeldung und vorläufiges Abstimmungsergebnis
- § 38 Abstimmungsniederschrift
- § 39 Ergebnisermittlung und Bericht der Bezirksabstimmungsleitung
- § 40 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 41 (frei aus redaktionellen Gründen)

Abschnitt 6**Rechenschaftsbericht und Kostenerstattungsverfahren**

- § 42 Inhalt des Rechenschaftsberichts
- § 43 Zuständigkeit und Antragsfrist
- § 44 (frei aus redaktionellen Gründen)
- § 45 Prüffähige Abrechnung

Teil 4**Referendumsbegehren und Referendum****Abschnitt 1****Referendumsbegehren**

- § 46 Durchführung
- § 47 Eintragungsberechtigung
- § 48 Eintragungslisten
- § 49 Bekanntmachung
- § 50 Eintragungsstellen und Briefeintragung
- § 51 Ergebnisermittlung
- § 52 Rechenschaftsbericht und Kostenerstattung

Abschnitt 2**Referendum**

- § 53 Durchführung
- § 54 Rechenschaftslegung und Kostenerstattung

Teil 5**Datengeheimnis und Sicherung von Unterlagen**

- § 55 Datengeheimnis
- § 56 Sicherung der Unterlagen
- § 57 Auskunft aus den Unterlagen
- § 58 Vernichtung der Unterlagen

Teil 6**Schlussvorschriften**

- § 59 Aufwandsentschädigung für die Volksabstimmung am 22. September 2013
- § 60 Schlussbestimmung“.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Sammeln der Unterschriften sind Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Eintragung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden sein. Die einzelnen Unterschriftenlisten sind gesondert zu nummerieren.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Nummer 3 wird gestrichen.

- 3.2 Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

- 3.3 Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Eintragung ist auch gültig, wenn trotz fehlender Angaben zum Vor- oder Familiennamen, zum Geburtsjahr oder zur Anschrift die Identität eindeutig feststellbar ist oder die fristgemäße Unterschriftenleistung trotz fehlender Datumsangabe feststellbar ist.“

4. §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Information über das Volksbegehren

Die Landesabstimmungsleitung gibt das Volksbegehren 30 Tage vor Beginn der Eintragsfrist gemäß § 7 VABstG im Amtlichen Anzeiger bekannt. Weiterhin informiert die Landesabstimmungsleitung in angemessenem Umfang über das Volksbegehren.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eintragen darf sich, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.“

- 6.2 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Jede Eintragung muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Wohnanschrift und Datum der Unterschriftenleistung. Eintragungsberechtigte, für die oder deren Familienangehörige im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldgesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.

(4) Eine eintragungsberechtigte Person, die keine Wohnung in Hamburg innehat, kann sich bei einer Eintragungsstelle eintragen. Sie hat gegenüber der Eintra-

- gungsstelle zu versichern, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Eine Eintragung ist ungültig, wenn
1. die unterzeichnende Person am Tag des Ablaufs der Eintragsfrist nicht zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist,
 2. die Eintragung nicht auf einer den Vorschriften über die Eintragslisten entsprechenden Liste erfolgt oder
 3. eine der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG erforderlichen Angaben fehlt, es sei denn, die Identität kann durch eine Einsichtnahme in das aktuelle Eintragsverzeichnis eindeutig festgestellt werden, oder
 4. die Eintragung nicht eigenhändig unterschrieben worden ist.
- Die Eintragung ist auch gültig, wenn trotz fehlender Angaben zum Vor- oder Familiennamen, zum Geburtsjahr oder zur Anschrift die Identität eindeutig feststellbar ist oder die fristgemäße Unterschriftsleistung trotz fehlender Datumsangabe feststellbar ist.“
- 7.2 In Absatz 3 werden die Wörter „einer Eintragungsstelle“ durch die Wörter „der Briefeintragungsstelle“ ersetzt.
- 7.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „oder nicht den Vorgaben nach § 10 a entspricht“ gestrichen.
8. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Wörter „bei den öffentlichen Eintragungsstellen“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In der Überschrift werden das Wort „Öffentliche“ und die Wörter „und Eintragszeit“ gestrichen.
- 9.2 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Briefeintragung wird eine Briefeintragungsstelle eingerichtet.“
- 9.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Eintragslisten sollen frei zugänglich ausgelegt werden. Ist das freie Auslegen bei gleichzeitiger Sicherung der Listen vor Entwendung oder Beschädigung nicht möglich, ist eine zügige Ausgabe zu gewährleisten. In den Eintragungsstellen ist in geeigneter Form auf den Standort der Eintragslisten hinzuweisen.“
10. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- Eintragslisten
- (1) Die Eintragslisten müssen dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Die Zeilen zur Eintragung sind fortlaufend zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Eintragung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden sein. Die einzelnen Eintragslisten sind gesondert zu nummerieren.
- (2) Die Initiatoren übermitteln die von ihnen verwendeten Eintragslisten so rechtzeitig an die ihnen vom Senat benannte zuständige Stelle, dass sie bis spätestens 12.00 Uhr des ersten auf den Ablauf der Eintragsfrist folgenden Werktags vorliegen. Die zuständige Stelle vermerkt Datum und Uhrzeit des Eingangs sowie die von den Initiatoren angegebene Anzahl der eingereichten Eintragungen.“
11. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
12. Die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 4 Briefeintragung“ wird gestrichen.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei den Eintragungsstellen und der Briefeintragungsstelle kann ein Eintragsformular für die Briefeintragung schriftlich beantragt werden. Die Zusendung der Eintragsformulare erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist. In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Bei der Briefeintragungsstelle kann ein Briefeintragsformular auch mittels Telegramm, Telefax oder elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.“
- 13.2 In Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eine Eintragungsstelle“ durch die Wörter „die Briefeintragungsstelle“ ersetzt.
- 13.3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.3.1 In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- 13.3.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „mehr als einmal vorkommt.“ durch die Textstelle „bereits vorgekommen ist, oder“ ersetzt.
- 13.3.3 Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. ein Ungültigkeitsgrund nach § 7 vorliegt.“
14. In der Abschnittsbezeichnung zu Abschnitt 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Die zuständige Stelle der Bezirksverwaltung kann ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragsfrist mit der Datenerfassung und der Vorprüfung beginnen. Sie beginnt nach Ablauf der Eintragsfrist mit der Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen.“
- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Gültige Eintragungen werden mit der laufenden Nummer der Eintragung im elektronischen Verfahren gespeichert.“
16. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
- Ermittlung des Eintragungsergebnisses
- Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung teilt die Bezirksabstimmungsleitung der für die Gültigkeitsprüfung zuständigen Stelle der Landesabstimmungsleitung unverzüglich die Zahl der ermittelten gültigen Eintragungen mit. Die Zahl der gültigen Eintragungen kann durch Stichprobenverfahren ermittelt werden.“
17. Die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 6 Sicherung und Vernichtung der Eintragsunterlagen“ wird gestrichen.
18. § 14 wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des Teils 3 werden die Wörter „außerhalb einer Wahl“ gestrichen.
20. Hinter der Überschrift zu Abschnitt 1 des Teils 3 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Tag der Abstimmung und Bekanntmachung

(1) Der Senat soll den Tag der Abstimmung mit einer Frist von 120 Tagen bestimmen.

(2) Die Landesabstimmungsleitung macht den Volksentscheid spätestens am 21. Tag vor der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigung im Amtlichen Anzeiger bekannt. Die Bekanntmachung umfasst:

1. Die Landesabstimmungsleitung und Bezirksabstimmungsleitungen nebst Stellvertretung und Dienststelle,
2. den Tag der Abstimmung und
3. die zur Abstimmung stehenden Vorlagen sowie Hinweise zu der Abstimmung.

Findet die Abstimmung nicht an einem Tag zur Wahl statt, werden zusätzlich die Abstimmungsstellen mit dem Hinweis auf Barrierefreiheit bekannt gemacht.“

21. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstand

(1) Für die Durchführung der Abstimmung und die Ergebnisermittlung in den Abstimmungsstellen werden Abstimmungsvorstände; für die Ergebnisermittlung der Briefabstimmung werden Briefabstimmungsvorstände gebildet. Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände bestehen jeweils aus dem Vorsitz, der Stellvertretung sowie den Beisitzenden.

(2) Findet die Abstimmung an einem Wahltag statt, nehmen die Wahlvorstände die Aufgabe als Abstimmungs- beziehungsweise Briefabstimmungsvorstand war. Abweichend von Satz 1 können die Bezirksabstimmungsleitungen in Abstimmung mit der Landesabstimmungsleitung für die Ergebnisermittlung in den Abstimmungsstellen und der Briefabstimmung gesonderte Auszählungsvorstände bilden. Zu Mitgliedern eines Auszählungsvorstands dürfen auch Bedienstete berufen werden, die nicht zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(3) Findet die Abstimmung nicht an einem Wahltag statt, berufen die Bezirksabstimmungsleitungen für die Abstimmungsstellen und die Briefabstimmungsstellen die Abstimmungs- beziehungsweise Briefabstimmungsvorstände. Sie bestimmen den Vorsitz und dessen Stellvertretung sowie die Beisitzenden.

(4) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten folgende Aufwandsentschädigung: Für ihre Tätigkeit

1. in einem Abstimmungsvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro;
2. in einem Briefabstimmungsvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro;
3. in einem Auszählungsvorstand: der Vorsitz 120 Euro, die Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro.

Der Senat wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit in einem gemeinsamen Wahl- und Abstimmungsvorstand beziehungsweise Briefwahl- und Briefabstimmungsvorstand für die jeweilige Wahl und den gemeinsamen Volksentscheid jeweils durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 3 werden

Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 3 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“

22. § 16 wird wie folgt geändert:

22.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Findet die Abstimmung an einem Wahltag statt, sind Abstimmungsstellen die Wahllokale.“

22.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

22.3 Im neuen Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Findet die Abstimmung nicht an einem Wahltag statt, hat die Landesabstimmungsleitung die Abstimmungsstellen im Benehmen mit den Bezirksabstimmungsleitungen so zu bestimmen, dass alle Stimmberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksentscheid zu beteiligen.“

22.4 Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

22.4.1 Hinter dem Wort „nach“ wird die Textstelle „Absatz 2“ eingefügt.

22.4.2 Satz 2 wird gestrichen.

22.5 Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

23. § 17 wird wie folgt geändert:

23.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

23.2 Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Findet die Abstimmung an einem Wahltag statt, wird ein gemeinsames Wahl- und Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Findet die Abstimmung an einem anderen Tag als einem Tag zu einer allgemeinen Wahl statt, wird das Abstimmungsverzeichnis elektronisch geführt.

(4) Werden mehrere Volksentscheide an einem Abstimmungstag durchgeführt, wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.“

24. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abstimmungsberechtigte“ durch das Wort „Stimmberechtigte“ ersetzt.

25. § 19 wird wie folgt geändert:

25.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abstimmungsbenachrichtigung“.

25.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

25.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Abstimmungsunterlagen“ durch das Wort „Abstimmungsbenachrichtigung“ ersetzt.

25.2.2 Satz 2 wird gestrichen.

25.3 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei einer Abstimmung an einem Wahltag wird eine gemeinsame Abstimmungs- und Wahlbenachrichtigung versendet. Mit der Benachrichtigung werden das Informationsheft und die zur Abstimmung stehende Vorlage beziehungsweise Vorlagen nach § 19 Absatz 2 VAbstG versendet.

(3) Findet die Abstimmung nicht an einem Wahltag statt, erhalten die Stimmberechtigten mit der Benachrichtigung auch die Briefabstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Abstimmungsschein, Abstimmungsbriefumschlag, Merkblatt zur Briefabstimmung) und Angaben zur nächstgelegenen

- Abstimmungsstelle einschließlich Angaben zur Barrierefreiheit.“
- 25.4 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
26. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neunten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.
27. In § 22 wird das Wort „elektronischen“ gestrichen.
28. § 23 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Beantragt eine abstimmungs- und wahlberechtigte Person für eine am Tag der Abstimmung stattfindende allgemeine Wahl einen Wahlschein, wird ihr neben dem Wahlschein ein Abstimmungsschein ausgestellt. Ist eine stimmberechtigte Person nicht zugleich zu der allgemeinen Wahl wahlberechtigt, wird der Abstimmungsschein auf Antrag nach den für die jeweilige Wahl geltenden Vorschriften ausgestellt.
- (2) Findet die Abstimmung an einem anderen Tag als einem Tag zu einer allgemeinen Wahl statt, werden Abstimmungsscheine von Amts wegen für alle Stimmberechtigten ausgestellt. Versichert eine stimmberechtigte Person, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder dass dieser ihr aus anderen Gründen nicht vorliegt, erteilt die zuständige Behörde einen neuen Abstimmungsschein. Der bisherige Abstimmungsschein wird ungültig. Dies wird im Abstimmungsverzeichnis vermerkt.
- (3) Jeder Abstimmungsschein enthält eine Kontrollnummer und eine vorgedruckte eidesstattliche Versicherung gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 VAbstG. Die in Satz 1 genannte Versicherung ist von den Stimmberechtigten bei der Teilnahme an der Briefabstimmung zu unterzeichnen. Der Abstimmungsschein wird im automatischen Verfahren erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“
- 28.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 29.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Vor Beginn der Abstimmungshandlung ist die Abstimmungsbekanntmachung nach § 14 am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Der Bekanntmachung ist der oder sind die Stimmzettel als Muster beizufügen.“
30. §§ 25 und 26 werden aufgehoben.
31. § 27 wird wie folgt geändert:
- 31.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die stimmberechtigte Person erhält im Abstimmungsraum einen Stimmzettel. Satz 1 gilt bei einer Abstimmung an einem anderen als einem Wahltag nicht, wenn die stimmberechtigte Person den ihr übersandten Stimmzettel zur Abstimmung mitgebracht hat.“
- 31.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 31.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Abstimmungszelle“ durch das Wort „Abstimmungskabine“ ersetzt.
- 31.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Abstimmungsvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine stimmberechtigte Person und diese nur so lange wie notwendig in der Abstimmungskabine aufhält.“
- 31.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Nachdem die stimmberechtigte Person die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet hat, gibt sie ihre Abstimmungsbenachrichtigung bei dem Abstimmungsvorstand ab. Wird die Abstimmungsbenachrichtigung nicht abgegeben oder bestehen sonst Zweifel an der Identität oder Abstimmungsberechtigung, hat die Person sich auszuweisen. Findet die Abstimmung nicht an einem Wahltag statt, tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 und 2 genannten Abstimmungsbenachrichtigung der Abstimmungsschein.“
- 31.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 31.4.1 In Satz 3 wird das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- 31.4.2 In Satz 4 wird das Wort „der“ durch die Wörter „ein erstellter“ ersetzt.
- 31.5 In Absatz 8 Satz 4 wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.
32. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 32.1 In Satz 2 werden die Wörter „den Bediensteten“ durch die Wörter „dem Abstimmungsvorstand“ ersetzt.
- 32.2 In Satz 3 werden die Wörter „eine Bedienstete oder einen Bediensteten“ durch die Wörter „ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes“ ersetzt.
33. In § 31 Absatz 1 Nummern 1 und 3 werden die Wörter „blauen“ und „roten“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
- „Wird die Volksabstimmung an einem Wahltag durchgeführt, soll ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungsbrief verwendet werden.“
34. In § 32 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungsbrief verwendet, finden für die Aufbewahrung und die Vernichtung die für die jeweilige gleichzeitige Wahl geltenden Vorschriften Anwendung.“
35. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Findet die Abstimmung an einem Wahltag statt, wird das Abstimmungsergebnis im Anschluss an das Wahlergebnis öffentlich ermittelt. Findet die Abstimmung an einem anderen als einem Wahltag statt, wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach dem Ende der Abstimmungshandlung öffentlich ermittelt.“
36. § 35 wird wie folgt geändert:
- 36.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bediensteten der Abstimmungsstelle“ durch die Wörter „Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes“ ersetzt.
- 36.2 In Absatz 8 werden die Wörter „Bedienstete der Abstimmungsstelle“ durch die Wörter „Mitglieder des Abstimmungsvorstandes“ ersetzt.
- 36.3 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- 36.3.1 In Satz 2 wird die Textstelle „versiegelt und der Bezirksabstimmungsleitung übergeben“ gestrichen.
- 36.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Es ist sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“
37. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „jeweiligen Bediensteten der in Satz 1 genannten Stellen“ durch die

Wörter „Mitgliedern des jeweiligen Abstimmungsvorstands“ ersetzt.

38. § 39 wird wie folgt geändert:

38.1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

38.1.1 Nummer 1 wird gestrichen.

38.1.2 Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

38.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

38.3 Absatz 3 wird Absatz 2.

39. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Landesabstimmungsleitung prüft die Berichte der Bezirksabstimmungsleitungen, und stellt das Abstimmungsergebnis zusammen und übermittelt dem Senat die zur Feststellung des Ergebnisses nach § 23 Absatz 6 VAbstG erforderlichen Angaben.

(2) Wurde der Volksentscheid außerhalb einer Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durchgeführt, übermittelt sie folgende Zahlen:

1. Wahlberechtigte nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Bürgerschaftswahl,

2. Anzahl der Abstimmenden,

3. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen getrennt für diese,

4. die auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen.

(3) Wurde der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft durchgeführt, übermittelt sie

1. Anzahl der insgesamt auf die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen,

2. Anzahl der auf die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen,

3. Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Landeslistenstimmzettel,

4. Anzahl der Abstimmenden,

5. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen getrennt für diese,

6. die auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen.

(4) Wurde der Volksentscheid am Tag der Wahl zum deutschen Bundestag durchgeführt, übermittelt sie

1. Anzahl der in der Freien und Hansestadt Hamburg auf die in den Deutschen Bundestag gewählten Parteien abgegebenen Zweitstimmen,

2. Anzahl der Wahlberechtigten zur Wahl zum Deutschen Bundestag,

3. Anzahl der Abstimmungsberechtigten,

4. Anzahl der Abstimmenden,

5. gültige und ungültige Stimmen für die Abstimmung, bei mehreren Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen getrennt für diese,

6. die auf jeden zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf oder jede andere Vorlage entfallenen Ja- und Neinstimmen.“

40. § 41 wird aufgehoben.

41. § 42 wird wie folgt geändert:

41.1 In Absatz 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.

41.2 In Absatz 3 werden die Textstelle „Absatz 1“ und die Wörter „binnen drei Monaten“ gestrichen.

41.3 In Absatz 6 wird die Textstelle „24. September 2009 (BGBl. I S. 3145, 3147)“ durch die Textstelle „23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)“ ersetzt.

42. In § 43 Satz 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Textstelle „90 Tage“ ersetzt.

43. § 44 wird aufgehoben.

44. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Prüffähige Abrechnung

(1) Für das Kostenerstattungsverfahren ist eine prüffähige Abrechnung einzureichen, der die Originalbelege in Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages zum Verbleib bei der zuständigen Behörde beizufügen sind.

(2) In dem Antrag ist zu erklären, ob und in welcher Höhe nach § 30 Absatz 1 Satz 2 VAbstG unzulässige Spenden eingegangen sind. Für nach § 30 Absatz 1 Satz 3 VAbstG weitergeleitete Spenden ist die Einzahlungsbestätigung einzureichen.“

45. Hinter § 45 werden folgende neue Teile 4 und 5 eingefügt:

„Teil 4

Referendumsbegehren und Referendum

Abschnitt 1

Referendumsbegehren

§ 46

Durchführung

Für die Durchführung des Referendumsbegehrens sind die Vorschriften des Teils 2 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 47

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am 90. Tag nach der Verkündung des der Eintragung zugrundeliegenden Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

§ 48

Eintragungslisten

Die Eintragungslisten müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

§ 49

Bekanntmachung

Die Landesabstimmungsleitung macht die Sammlung von Unterschriften für ein Referendumsbegehren unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Eingang der Anzeige durch die Initiatoren mit den in § 25 a

Absatz 2 VAbstG genannten Angaben im Amtlichen Anzeiger bekannt.

§ 50

Eintragungsstellen und Briefeintragung

(1) Eintragungsstellen sind die Kundenzentren der Bezirksämter. Die Eintragung erfolgt zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kundenzentren. Die Einrichtung erfolgt unverzüglich nach der Anzeige der Sammlung von Unterschriften für ein Referendumsbegehren. Dies gilt nicht, wenn die Sammlung später als bis zum 60. Tag nach der Verkündung des betreffenden Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses angezeigt wird.

(2) Das Verfahren zur elektronischen Briefeintragungsbeantragung darf erst freigeschaltet werden, wenn die Briefeintragungsstelle eingerichtet ist. Wird die Sammlung später als bis zum 60. Tag nach der Verkündung des betreffenden Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses angezeigt, findet die Briefeintragung nicht statt und wird keine Briefeintragungsstelle eingerichtet.

§ 51

Ergebnisermittlung

Nach Abschluss der Gültigkeitsprüfung teilt die für die Gültigkeitsprüfung zuständige Stelle der Landesabstimmungsleitung unverzüglich das Ergebnis der Gültigkeitsprüfung mit.

§ 52

Rechenschaftsbericht und Kostenerstattung

(1) § 42 ist für den Rechenschaftsbericht entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Kostenerstattung ist in dem Fall, dass ein Referendum deshalb nicht durchgeführt wird, weil das betreffende Änderungsgesetz oder der betreffende Änderungsbeschluss nach Zustandekommen des Referendumsbegehrens von der Bürgerschaft aufgehoben worden ist, innerhalb von 90 Tagen nach Verkündung des Aufhebungsgesetzes oder Aufhebungsbeschlusses bei der für das Kostenerstattungsverfahren zuständigen Behörde zu stellen.

Abschnitt 2

Referendum

§ 53

Durchführung

Für die Durchführung des Referendums sind die Vorschriften des Teils 3 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 54

Rechenschaftslegung und Kostenerstattung

Für die Kostenerstattung gilt § 52 Absatz 2 entsprechend.

Teil 5

Datengeheimnis und Sicherung von Unterlagen

§ 55

Datengeheimnis

Initiatoren, Vertrauenspersonen sowie deren Hilfspersonen ist es untersagt personenbezogene Abgaben aus den Unterschriftenlisten oder den Eintragungslisten zu einem anderen Zweck als der Einreichung der Listen

bei der zuständigen Behörde zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Sie haben insbesondere auch die Unterschriften- und Eintragungslisten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 56

Sicherung der Unterlagen

Die eingereichten Unterschriftenlisten (§ 1 Absatz 2) und Eintragungslisten (§ 9 Absatz 2) sowie die behördlichen Unterlagen und Verzeichnisse von Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid sowie von Referendumsbegehren und Referendum sind bei der zuständigen Behörde aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 57

Auskunft aus den Unterlagen

Auskünfte aus den Unterlagen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für die empfangende Stelle im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. Die empfangende Stelle darf die Auskünfte nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Abstimmung verwenden.

§ 58

Vernichtung der Unterlagen

(1) Die zuständige Behörde vernichtet oder löscht die Unterlagen und Verzeichnisse nach Ablauf von sechs Monaten nach Ergebnisermittlung und gegebenenfalls Ergebnisbekanntgabe nach § 5 Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 6 und § 25c Absatz 2 VAbstG, sofern sie nicht für ein Verfahren nach dem Sechsten Abschnitt des Volksabstimmungsgesetzes oder für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden.

(2) Nicht abgegebene Unterschriftenlisten und Eintragungslisten haben die Initiatoren unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist datenschutzgerecht zu vernichten.“

46. Der bisherige Teil 4 wird Teil 6 und seine Überschrift erhält folgende Fassung: „Schlussvorschriften“.

47. Hinter der Überschrift zu Teil 6 wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59

Aufwandsentschädigung für die Volksabstimmung am 22. September 2013

Die bei der Wahl zum Deutschen Bundestag mit verbundener Volksabstimmung am 22. September 2013 berufenen Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände erhalten für die verbundene Tätigkeit bei der Wahl und der Volksabstimmung insgesamt folgende Aufwandsentschädigung:

1. In einem Wahlvorstand: der Vorsitz 80 Euro, die Stellvertretung 65 Euro und jedes weitere Mitglied 50 Euro,
2. in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 75 Euro, die Stellvertretung 55 Euro und jedes weitere Mitglied 50 Euro.“

48. Der bisherige § 46 wird § 60.

49. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

„Anlage 1

Unterschriftsliste Nummer¹

4				
---	--	--	--	--

für die Volksinitiative zum Erlass des folgenden Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu folgendem Gegenstand²
der politischen Willensbildung _____³

Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: _____³

Für die Initiatoren erklärungsberechtigte Personen:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des oben genannten Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Geburts-jahr	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

Hinweise:

- Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungs berechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Melderegistergesetzes eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftsperre vorliegt.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben:
 - Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG),
 - sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG),
 - sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG);
- für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen,
 - dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG),
 - ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung der Vorlage der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

¹ Fortlaufende sechstellige Nummer - für Initiatorenlisten ist die Anfangsziffer „4“ zu verwenden.

² Titel des Gesetzes bzw. Name des Gegenstandes ist von den Initiatoren vor der ersten Unterschriftsleistung einzutragen.

³ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.

Unterschriftsliste Nummer¹

4					
---	--	--	--	--	--

für das Volksbegehren zum Erlass des folgenden Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu folgendem Gegenstand²

der politischen Willensbildung _____³

Eintragungszeitraum: _____³

Für die Initiatoren erklärungsberechtigten Personen:

1. _____

2. _____

3. _____

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren zum Erlass des oben genannten Gesetzes bzw. zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Geburts-jahr	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

- Hinweise:**
- Nach § 11 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) darf sich in die Liste eintragen, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Eintragungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Melderegistergesetzes eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungssliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
 - Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben:
 - sie dürfen die Durchführung des Volksentscheids beantragen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 VAbstG);
 - sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 18 Absatz 1 Satz 3 VAbstG);
 - sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 19a Absatz 1 VAbstG);
 - für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen,
 - dass das Volksbegehren zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VAbstG);
 - ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung der Vorlage des Volksbegehrens entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG)

¹ Fortlaufende sechsstellige Nummer – für Initiatorenlisten ist die Anfangsziffer „4“ zu verwenden.

² Gesetzentwurf bzw. Gegenstand eintragen.

³ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.

Unterschriftsliste Nummer¹

4				
---	--	--	--	--

für das Referendumsbegehren	
gegen das von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz (Änderungsgesetz)	2
durch das das vom Volk beschlossene Gesetz	3
aufgehoben oder geändert wurde	

Eintragungszeitraum: _____ 4

Für die Initiatoren erklärungsbedürftige Personen:

1. _____

2.

3. _____ 4 _____

Erklärungen:

- **Zusammenhang:**
- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Referendumsbegehren zum Änderungsgesetz.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, das Änderungsgesetz, das volksbeschlossene Gesetz und die Begründung des Referendumsbegehrens im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Name(n):							
Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Geburts-jahr	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

Hinweise:

- Nach § 25b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) darf sich in die Liste eintragen, wer am 90. Tag nach der Verkündung des der Eintragung zugrundeliegenden Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Eintragungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 2 VAbstG).

¹ Fortlaufende sechsstellige Nummer – für Initiatorenlisten ist die Anfangsziffer „4“ zu verwenden.

² Änderungsgesetz eintragen.

³ volksbeschlossenes Gesetz eintragen

⁴ Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.“

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zusammenarbeit im Bereich der
Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung

Vom 18. Juni 2013

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 208) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 8 am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 18. Juni 2013.

Die Senatskanzlei